

**Stadt Miltenberg**  
Landkreis Miltenberg



**22. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des  
Bebauungsplans „Verkaufspavillon Mainpier“**

**Zusammenfassende Erklärung**

gemäß § 6a Abs. 1 BauGB

Planverfasser:

Stand: 11. Mai 2023



STADTPLANUNG • ENERGIEBERATUNG  
Mühlstraße 43 • 63741 Aschaffenburg  
Telefon 06021 411198  
E-Mail [p.matthiesen@planer-fm.de](mailto:p.matthiesen@planer-fm.de)

## 1. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Die befristete Genehmigung für den „Mainpicknicker“ am Mainufer in Miltenberg läuft Ende des Jahres 2022 aus. Es handelt sich dabei um einen mobilen Verkaufsstand, der jeden Winter weggeräumt wird. Die Stadt Miltenberg strebt an, dass durch ein Bauleitplanverfahren die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, damit der Verkaufsstand als demontierbarer und transportierbarer Container eine dauerhafte Baugenehmigung erhalten kann.

Im Rahmen eines Vorgesprüches im Landratsamt Miltenberg wurde von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde mitgeteilt, dass aufgrund der Versiegelung durch die hergestellte Hochwasserschutzmauer und Uferpromenade die Verpflichtung einer Eingriffs-/Ausgleichsflächenermittlung entfallen kann. Auf eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung kann ebenfalls verzichtet werden.

Im Umweltbericht wurden neben einer Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Planung insbesondere die Analyse und Bewertung des Ist-Zustands der Flächen, ihre Entwicklung bei Nicht-Durchführung der Planung sowie eine Prognose bei Planungsrealisierung und den daraus resultierenden voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen dargestellt.

Bei der Beschreibung der Planungen sowie bei den Prognosen der Auswirkungen wurde die Abschichtungsregelung beachtet, durch die Doppelprüfungen innerhalb der Planungshierarchie vermieden werden sollen. So konnten Aussagen zu Auswirkungen getroffen werden, die mit der Darstellung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung verbunden sind. Bei der Analyse wurden alle Schutzgüter untersucht.

### Zusammenfassung

Durch die Schaffung von Planungsrecht, damit die demontierbaren und transportierbaren Container eine dauerhafte Baugenehmigung erhalten können, sind die Schutzgüter kaum messbar betroffen.

## 2. Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB wurden keine Anregungen vorgebracht.

Bei der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB haben von 20 TÖB bis auf vier Behörden alle anderen der Planung zugestimmt, keine Anregungen vorgebracht oder keine Stellungnahme abgegeben.

Die Regierung von Unterfranken und der Regionale Planungsverband haben der Planung zugestimmt, sofern die zuständigen Wasserwirtschaftsbehörden zustimmen. Der Wasser- und Abfallwirtschaftsamt Miltenberg hat darauf hingewiesen, dass das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg zu beteiligen ist. Die vom Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg vorgebrachten Anregungen und Hinweise betreffen den Bebauungsplan „Verkaufspavillon Mainpfer“ und werden dort berücksichtigt.

Es werden alle umweltrelevanten Belange beachtet.

Aschaffenburg, den 11.05.2023

Entwurfsverfasser

Peter Matthiesen

Planer FM  
Fache Matthiesen GbR

Fache Matthiesen GbR

Miltenberg, den 03.08.2023

Auftraggeber



Der 1. Bürgermeister der  
Stadt Miltenberg

